Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/7/16 6Ob191/98a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.07.1998

Norm

AußStrG idF WGN 1989 §15 Z2
AußStrG idF WGN 1989 §15 Z4
ZPO §503 Z2 C1b
ZPO §503 Z4 E1

Rechtssatz

Hat das Berufungsgericht Sachanträge aus der Erwägung unerledigt gelassen, daß sie aus materiellrechtlichen Gründen nicht Gegenstand des Verfahrens seien, liegt kein Verstoß gegen Verfahrensgesetze und damit keine (einfache) Mangelhaftigkeit des Verfahrens im Sinne des § 496 Abs 1 Z 1 ZPO vor, vielmehr ist die Unvollständigkeit eine Folge unrichtiger rechtlicher Beurteilung und kann daher gleich den Feststellungsmängeln nach § 496 Abs 1 Z 3 ZPO mit der Rechtsrüge, also jedenfalls auch in der Revision (§ 503 Z 4 ZPO) geltend gemacht werden (4 Ob 509-511/92 = EFSlg 69.904 mwN). Diese Grundsätze haben auch für das Verfahren außer Streitsachen zu gelten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 191/98a
  Entscheidungstext OGH 16.07.1998 6 Ob 191/98a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110340

Dokumentnummer

JJR_19980716_OGH0002_0060OB00191_98A0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at